



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Die Edelvogtei.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

Am 25. Juni 1678 wurde zu der neuen Präbende auch ein seit 1662 von Fräulein von Niehausen innegehabtes Stiftshaus oberhalb des großen Kirchhofes erworben, welches 1777 abgebrochen und beim Bau eines neuen (der jetzigen Knabenschule) auf dem bis dahin von Brenkenschens Hausplatze verwendet wurde. In seinem am 17. Juni 1779 errichteten Testamente setzte der Obristhofmeister Freiherr Hermann Werner von der Asseburg für die Vollendung des Baues 3000 Taler aus. Das Haus zeigt noch jetzt das Asseburger Wappen, den springenden Wolf in Gold, mit der Unterschrift: Perillustris et Exc^{mus} D: Hermannus Wernerus L: B: ab Asseburg D: in Hinnenburg, Wallhausen etc. Ponebat Ao 1777.

Die eben genannte erste Inhaberin der Asseburger Präbende starb am 16. Januar 1726. (Vgl. über sie weiter unten unter „Kirchliches“.) Ihr folgten noch

Maria Elisabeth von Spiegel zum Ranstein und Desenberg, präsentiert am 25. Februar 1726 von Konstantin Ignaz Anton von der Asseburg, aufgeschworen am 21. Mai 1726, gestorben am 1. Oktober 1762.

Maria Theresia von Hornstein, geboren zu München, präsentiert von Obristhofmeister Hermann Werner von der Asseburg am 6. Mai 1765, aufgeschworen am 27. Juni d. J.

Die Edelvogtei.

Unterm 28. Januar 1650 zeigte Äbtissin Claudia Seraphia dem Landgrafen Wilhelm VI. von Hessen-Kassel ihren Antritt der Abtei Heerse an und erinnerte an die wieder notwendig werdende Belehnung mit der Edelvogtei. Nachdem dieser sich mit seinem Vetter, dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt Ludwig VI., ins Einvernehmen gesetzt hatte, erschien namens beider und aller Gevettern des Hauses Hessen der Obristleutnant Adolf Mai, hessischer Rat und Drost zu Schaumburg, mit Kreditiv, Vollmacht und Instruktion. Er traf am festgesetzten Tage, 4. Juli 1651, morgens in Neuenheerse ein, ließ durch den Amtmann der Äbtissin sein Kreditiv überreichen, erhielt bei dieser Audienz und trug vor, er sei zur Empfangung der Belehnung abgefertigt, und überreichte beide Vollmachten der hessischen Häuser. Die Äbtissin bedankte sich, daß SS FF GG sich hätten gnädig belieben lassen, auf den von ihr angeetzten Termin jemand abzuordnen, derowegen sie auch willig wäre, denselben die Belehnung widerfahren zu lassen. Der Bevollmächtigte bedankte sich hinwieder und deutete an, daß vorher nötig wäre, erst von einem und anderem Erinnerung zu tun; wenn J. Gn. beliebte, wollte er mit ihrem Amtmann darüber konferieren. Darauf begab er sich in sein Gemach, und der Amtmann ging mit ihm. Hier begehrte er zuerst die alte Lehntage zu wissen. Als sich der Amtmann auf die letzte Belehnung bezog, erwiderte Mai, nur, weil damals seit 100 Jahren keine Belehnung stattgefunden, hätten die beiden Häuser Hessen das Mal ein Kleinod im Werte von 80 Rtlr verehrt; aber jetzt würde man sich nur nach der alten Lehntage richten. Darauf begab sich der Amtmann zur Äbtissin und kam zurück mit dem Bescheide, weil vordem so lange keine Belehnung stattgefunden, habe sie keine andere Nachricht als die von 1629; sie hoffe, der Landgraf werde seinem Vater darin nachfolgen. Mai erklärte, das könne er nicht einräumen; er bat den Amtmann, die alten Akten

herbeizuholen, was auch geschah. Man fand, daß Landgraf Ludwig 1438 „schenkede der Abtissinnen ein gulden Span von 30 Fl. (welches sollen gewesen sein etliche goldene Spangen, womit sie den damaligen Kirchenhabit zusammen gehaket).

Den Junfferen ein gulden Rink von 3 fl.

Dem Schreiber 12 goldgulden Reinisch.“

Der Bevollmächtigte erklärte dazu, das könne auch nicht zur Nachfolge angezogen werden, weil nicht dabei stände, daß es nach altem Gebrauch geschehen; daher vermutlich, daß es aus diskretem und freiem Willen geschehen, insonderheit, weil es damals feudum novum gewesen. Die Landgrafen könnten sich „desto weniger dazu verbinden, weil sie von dieser Edlen Vogtey nichts in Henden haben noch genießen, ja noch gezweifelt werde, was dieselbe mit ihrer Mannschaft, ehren und zubehörungen eigentlich sey und importire. Darauf ist der Amtmann wieder zu der Fraw Abbtissin gangen, und ihr daselbe vorbracht, worauf sie etliche von ihren Capitularen als die Pröbstin und Dechantin zu sich berufen, und danach mir sagen lassen, daß sie zwar für ihre Person nichts fordern wolte, gleichwol auch sich deßen zum präjudiz ihrer nachkommen am Stift nit begeben könnte, weil es ihre vorsehen gehabt, sie stellet aber in J F Gn Discretion . . . Ich sagte, ich . . . wollte auch die 12 goldfl. vor den Amtman, als eine Cansleygebür ablegen, aber wegen der Fraw Abbtissin ihrer gebür könnte ich mich . . . vermöge habender instruction, in specie nit einlassen, wolte es aber J F Gn dergestalt uffs beste hinterbringen und recommendiren, daß sie bei einschickung der reversalen an einen guten erfolg nicht zu zweifeln hätte. Wolgedachte Fraw Abbtissin war damit dergestalt zufrieden, daß ich darauf solte einen schriftlichen revers zurücklassen, welches ich gethan.“ Dann suchte man weiter nach, was eigentlich zur Edlen Vogtei gehöre, und fand erwähnt Herbram, Niesen und Bölsen. Die Abtissin versprach weiter nachsuchen zu lassen. Hiernach geschah am 5. Juli morgens um 9 Uhr die Belehnung von der Abtissin in ihrem Gemach. Dann erhielt der Bevollmächtigte den Lehnbrief und verabschiedete sich.

Nach dem Tode des Landgrafen Wilhelm VI. mutete die Landgräfin Hedwig Sophie 1664 das Vogtei-Lehen für ihren Sohn Wilhelm VII., und 1670 mutete dieser es selbst, starb aber noch im selben Jahre. Darauf mutete es die genannte Landgräfin 1671 für ihren Sohne Karl. Die Belehnung wurde damals ausgesetzt bis zu dessen Volljährigkeit und fand statt am 13. August 1681 durch den Hessen-Rasselschen Regierungsrat Lizentiaten Johan Joachim d'Orville, der auch von der Vormünderin und Regentin Elisabeth Dorothea von Hessen-Darmstadt bevollmächtigt war.

Er reiste am 11. August von Rassel ab, traf am 12. in Neuenheerse ein und stieg in einem Wirtshause ab. Aber schon ehe er seine Ankunft notifiziert hatte, kamen der Amtmann Havekenschede sowie der Rechtskundige Wippermann, den die Abtissin als Rechtsbeistand bei diesem Lehngeschäft berufen hatte, zu ihm „und baten mich im nahmen der Fraw Abbtissin, ich möchte mich so bald in das Schloß /: so nächst an dem Wirtshaus gelegen :/ erheben, und mit dem darinnen vor mich zubereiteten Losament vorlieb nehmen, worauf ich dann mit ihnen gangen . . .“ Er stellte vor, daß nach den zwischen den beiden Häusern Hessen errichteten Verträgen die Belehnung in zwei getrennten Akten vor sich gehen und zwei besondere Lehnbriefe ausgestellt werden müßten. Bisher war

das Gesamthaus Hessen in einem Akt belehnt und nur ein Lehnbrief gegeben worden. Die Äbtissin sträubte sich anfangs gegen diese „Newerung“, war aber damit zufrieden, nachdem sie das Kapitel befragt und der Bevollmächtigte versichert hatte, es solle dem Stifte nicht präjudizieren. — Ein Hin und Her gab es wieder wegen der Lehnware oder Recognition. Auf seiten der Äbtissin verwies man auf den beim Stifte bestehenden Gebrauch und auf das 1403 und 1629 Gezahlte; der hessische Bevollmächtigte bestritt eine Verpflichtung, wollte sich auch nicht zu einem Versprechen wie sein Vorgänger 1651 verstehen. Die Äbtissin führte noch an, „. . . ob es ihro dann zwar umb so ein geringes nicht zu thun were, so würde sie doch von deswegen bewogen, darauf zu bestehen, weiln ihr von denen Capitularen jederzeit fast schimpflich vorgeworfen würde, daß bey denen hiebevorigen Äbtissinnen, so doch nur Adelichen geschlechts gewesen, die Lehnwahr entrichtet worden, und anieho, da eine Gräfin dem Stifte vorstünde, solches unterlassen werden wolte, hoste also, meine gste Principalen, denen es auch uff ein geringes Kleinod nicht ahnfähme, würden sich hierin so difficil nicht erzeigen“.

d’Orville hatte Instruktion, die Lehnware so viel als möglich abzulehnen, falls aber die Äbtissin durchaus darauf bestünde, 50 Rthl zu zahlen. An Tare zahlte er dem Amtmann den einfachen Betrag von 12 Gfl oder 15 Rthl und wartete ab. Als der Amtmann bemerkte, daß mehrere Fälle vorlägen und zwei Lehnbriefe ausgestellt werden müßten, legte er 5 Rthl zu mit dem Bemerkten, daß dies aus gutem Willen geschehe, womit der Amtmann zufrieden war. Da d’Orville mit der Lehntare so glimpflich abgekommen war, „da sonst die Zahlung über vier Fälle mit Fug hette präterdirt werden können“, wie er selbst sagt in seinem Bericht an den Landgrafen, so gab er dem Amtmann zu verstehen, daß er bereit wäre, der Äbtissin eine Discretion von 50 Rthl an Geld zu zahlen, jedoch gegen Quittung, „daß es nur eine Beliebung were und hiernächst in keine consequentz gezogen werden solle“. Da aber weder der Amtmann noch die Äbtissin nachher des Anerbietens Erwähnung tat, kam auch d’Orville nicht noch einmal darauf zurück. „Nuhn kan ich nicht wißen, ob etwa das offerirte vor alzu gering gehalten worden /: wie mich schier bedünken will :/ oder ob man bedenken getragen, die quittung desiderirter maßen einrichten zu lassen.“ Er rühmt die gar gütige und gnädige Bezeigung der Äbtissin und stellt dem Landgrafen anheim, ob, da sie sich annoch hoffnung machet, daß etwas erfolgen werde . . . bey künftiger einschidung der reverfalien etwas pro discretione beizufügen seyn möchte“. ²⁷

Der Bevollmächtigte erhielt auch ein „Recreditiv“, d. h. ein Schreiben der Äbtissin an den Landgrafen, worin sie bestätigt, daß der Bevollmächtigte die Belehnung empfangen habe. ²⁸

²⁷ St. A. Marburg, Akten, 507, vol. I, 3; Bl. 86—94 eingehender Bericht d’Orvilles.

²⁸ Rechnung d’Orvilles:

Einnahm 109 Rthl

Ausgabe.

Den 1 Aug: [alt. Stils = 11. Aug. neuen Stils] 1681 zu Niederlisting	Rthl	alb	§
über nacht verzehrt	—	—	—
Im Wirshauß an Frankgeldt geben	—	—	—
		2	18
		4	—